

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende sowie den weiteren Mitgliedern Mag. Michael Truppe und Dr. Katharina Urbanek, über die Beschwerde des A gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Der Beschwerde vom 16.08.2016 wird gemäß § 35 und § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b iVm § 37 Abs. 1 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 112/2015, Folge gegeben und es wird festgestellt, dass durch die auf Frank Stronach bezogene Äußerung von Univ.-Prof. Dr. Peter Filzmaier in der Nachrichtensendung „Zeit im Bild 2“ vom 25.07.2016 im Fernsehprogramm ORF 2:

„Ja ich fühle mich ehrlich gesagt eher hilflos, denn einerseits würde ich gerne die eigenen Parteimitglieder vom Team Stronach an einen Lügendetektor anschließen, um heraus zu finden, ob sie sich das denken, was vielleicht auch die Kürzestanalyse mancher Zuseher ist, in drei Worten nämlich: Er ist plemplem.“,

von der sich der ORF nicht distanziert hat, die Bestimmung des § 4 Abs. 5 Z 3 iVm § 10 Abs. 7 ORF-G verletzt wurde.

2. Dem ORF wird gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G innerhalb von sechs Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides aufgetragen, den Spruchpunkt 1. des Bescheides an einem Werktag im Fernsehprogramm ORF 2 in der Sendung „Zeit im Bild 2“ durch Verlesung in folgender Weise zu veröffentlichen:

„Die KommAustria hat aufgrund einer Beschwerde Folgendes festgestellt: Durch die am 25.07.2016 von Univ.-Prof. Dr. Peter Filzmaier im Rahmen der um 22 Uhr im Fernsehprogramm ORF 2 ausgestrahlte Sendung ‚Zeit im Bild 2‘ getätigte Äußerung zu Frank Stronach, welche eine polemische und unangemessene Formulierung enthielt und von der sich der ORF nicht distanziert hat, wurde das Objektivitätsgebot des ORF-Gesetzes verletzt.“

3. Der KommAustria sind gemäß § 36 Abs. 4 ORF-G unverzüglich Aufzeichnungen dieser Veröffentlichung zum Nachweis der Erfüllung des Auftrages zur Veröffentlichung vorzulegen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

1.1. Beschwerde

Mit Schreiben vom 16.08.2016, am 01.09.2016 bei der KommAustria eingelangt, erhob A (im Folgenden: Beschwerdeführer) Beschwerde gegen den ORF (im Folgenden: Beschwerdegegner) gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G und beantragte die Feststellung, dass durch den auf Frank Stronach bezogenen Kommentar von Univ.-Prof. Dr. Peter Filzmaier in der „ZIB 2“ vom 25.07.2016 im Fernsehprogramm ORF 2

„Ja ich fühle mich ehrlich gesagt eher hilflos, denn einerseits würde ich gerne die eigenen Parteimitglieder vom Team Stronach an einen Lügendetektor anschließen, um heraus zu finden, ob sie sich das denken, was vielleicht auch die Kürzestanalyse mancher Zuseher ist, in drei Worten nämlich: Er ist plemplem.“

und durch die von der Sendungsmoderatorin Lou Lorenz-Dittlbacher im Anschluss an diesen Kommentar unterlassene Distanzierung davon Bestimmungen des ORF-G, insbesondere die § 10 Abs. 1, 5, 6 und 7 ORF-G, verletzt worden seien.

Zur Beschwerdelegitimation brachte der Beschwerdeführer vor, dass er ein die Rundfunkgebühr entrichtender Rechtsanwalt in Wien sei. Der Beschwerde wurden Listen mit insgesamt 281 Unterschriften zu ihrer Unterstützung beigelegt.

Inhaltlich wurde in der Beschwerde vorgebracht, der Beschwerdegegner habe am 25.07.2016 in der Zeit von 21:05 bis 22:00 Uhr im Fernsehprogramm ORF 2 das „Sommergespräch“ mit dem Obmann der im Parlament vertretenen Partei „Team Frank Stronach – Frank“ (im Folgenden: Team Stronach), Frank Stronach, ausgestrahlt. Bestandteil der im Anschluss daran gesendeten „ZIB 2“ sei ein Gespräch der Sendungsmoderatorin Lou Lorenz-Dittlbacher mit dem beim Beschwerdegegner ständig beschäftigten politischen Kommentator Univ.-Prof. Dr. Peter Filzmaier gewesen. Dabei sei es gegen Ende des Gespräches zu folgendem Abschlussdialog gekommen:

„Lorenz-Dittlbacher Lou

Kurz zum Schluss, Sie haben einmal gesagt, an Frank Stronach zerschellt jede Analysefähigkeit. Sie haben jetzt mehrere Minuten erfolgreich analysiert. Bleiben Sie dennoch bei dieser Analyse?

Filzmaier Peter

Ja ich fühle mich ehrlich gesagt eher hilflos, denn einerseits würde ich gerne die eigenen Parteimitglieder vom Team Stronach an einen Lügendetektor anschließen um heraus zu finden, ob sie sich das denken, was vielleicht auch die Kürzestanalyse mancher Zuseher ist, in drei Worten nämlich: Er ist plemplem. Dann wieder denke ich mir, die heutige Gesprächsatmosphäre war, auch wenn es inhaltlich nicht bewertbar war, ja doch recht angenehm, und er hat halt etwas versucht in hohem Alter, das er besser nicht hätte tun sollen.

Lorenz-Dittlbacher Lou

Peter Filzmaier, Sie sind auch nächste Woche wieder bei uns, dann hat Susanne Schnabl den Chef der Neos zu Gast, Matthias Strolz. Vielen Dank fürs Kommen.

Filzmaier Peter

Bitte gerne.“

Frank Stronach sei Parteiobmann der Partei Team Stronach. Er sei Gründer und Ehrenvorsitzender der Magna International Inc., einem der weltweit größten Zulieferer in der Automobilindustrie. Weiters sei er Gründer und Ehrenvorsitzender der Stronach Group.

Frank Stronach habe zwei Weltkonzerne aufgebaut. Unternehmen und Trusts, die im Einflussbereich der Familie Stronach stünden, würden zu den größten Stadtlandeigentümern Nordamerikas zählen. Mehrere Farmen, die sich der Pferde- und Rinderzucht widmen und zu den größten und bestausgestatteten Farmen Nordamerikas zählen würden, stünden im Eigentum der Familie Stronach oder deren Trusts. Erst Ende 2015 sei in Florida einer in Fachmagazinen als einer der vier schönsten Golfplätze der Welt bezeichneter Golfplatz, der im Eigentum der Familie Stronach stehe, eröffnet worden. Die wirtschaftliche Karriere von Frank Stronach sei nahezu beispiellos.

Frank Stronach lebe seit Jahrzehnten überwiegend in Kanada und in den USA. Seine Ausdruckskraft in der deutschen Sprache sei daher bei weitem nicht so ausgeprägt wie in der englischen Sprache. Diese Tatsache werde ihm ganz besonders von Redakteuren und Kommentatoren des Beschwerdegegners als intellektuelle Schwäche ausgelegt, obwohl Frank Stronach wie kein anderer Politiker in Österreich Weltkarriere gemacht habe, woraus man als objektiver Betrachter wohl zwanglos auf die Intelligenz, den Weitblick und die Visionen von Frank Stronach schließen werde können. Dabei spreche Frank Stronach deutsch aber immer noch wesentlich besser als die meisten Politiker Österreichs der englischen Sprache mächtig seien.

Univ.-Prof. Dr. Peter Filzmaier stehe zum Beschwerdegegner in einem hoch dotierten Dauerbeschäftigungsverhältnis. Dieses Dauerbeschäftigungsverhältnis verschaffe ihm bei politischen Kommentaren und Analysen praktisch ein Deutungsmonopol. Dadurch werde das Gegenteil von dem bewirkt, was das ORF-G intendiere, nämlich die Vermittlung der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen im Sinn von § 10 Abs. 6 ORF-G.

Die Kommentare und Analysen von Univ.-Prof. Dr. Peter Filzmaier seien Teil der Information des Beschwerdegegners. Sie würden daher (vor allem aber auch wegen seiner Dauerbeschäftigung beim Beschwerdegegner) den Bestimmungen des ORF-G unterliegen.

Folgender Teil des Kommentars von Univ.-Prof. Dr. Peter Filzmaier verletze Bestimmungen des ORF-G:

„Ja ich fühle mich ehrlich gesagt eher hilflos, denn einerseits würde ich gerne die eigenen Parteimitglieder vom Team Stronach an einen Lügendetektor anschließen, um heraus zu finden, ob sie sich das denken, was vielleicht auch die Kürzestanalyse mancher Zuseher ist, in drei Worten nämlich: Er ist plemplem.“

Gemäß § 10 Abs. 1 ORF-G müssten alle Sendungen des Beschwerdegegners die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten. Der Beschwerdegegner unterliege daher in seiner Berichterstattung, wozu auch Analysen und Kommentare zu zählen seien, im Vergleich zu den Standards des unionsrechtlichen und sonstigen innerstaatlichen Rechts

engeren Grenzen. Jede andere Auslegung würde die Bestimmung des § 10 Abs. 1 ORF-G zur sinnlosen und vom Gesetzgeber nicht beabsichtigten Tautologie verkümmern lassen.

Wenn ein Politiker im Programm des Beschwerdegegners von einem Kommentator noch dazu unter dem Deckmantel der angeblichen Meinung eines Teils der Öffentlichkeit als „*plemplem*“ bezeichnet werde, würde das nichts anderes heißen, als er sei schwachsinnig oder er leide unter einer Geisteskrankheit. Einen Politiker im staatlichen Fernsehen für verrückt zu erklären, erinnere an die übelsten Methoden der öffentlichen Hinrichtung politisch Andersdenkender in Diktaturen.

Besonders perfid sei, dass Univ.-Prof. Dr. Peter Filzmaier die Bewertung des Auftritts von Frank Stronach im „Sommergespräch“ nicht als seine Meinung, sondern jener eines Teils der Öffentlichkeit und der Parteimitglieder des Team Stronach selbst tarne, die er zum Beweis seiner These an einen Lügendetektor angeschlossen wissen wolle. Dass dies die Menschenwürde des Betroffenen verletze und seine Persönlichkeitsrechte mit Füßen trete, sei evident.

Der Kommentar verletze auch das Sachlichkeitsgebot für Kommentare und Analysen gemäß § 10 Abs. 7 ORF-G. Das Objektivitätsgebot gemäß § 10 Abs. 5 ORF-G werde verletzt, weil Univ.-Prof. Dr. Peter Filzmaier Politiker anderer Parteien, schon gar nicht Politiker jener Parteien, die die Organe des Beschwerdegegners bestimmen, derart herabwürdigend und beleidigend beurteilen würde und der Beschwerdegegner dies auch nie zuließe.

Auf einen Oppositionspolitiker, der kaum ein Lobby habe und der noch dazu bereits öffentlich seinen Rückzug aus der Politik angekündigt habe, könne man aber „draufhauen“, so die offenkundige Meinung des Beschwerdegegners und seiner verantwortlichen Moderatoren, Redakteure und Kommentatoren. Der zitierte Kommentar verletze die Bestimmungen des § 10 Abs. 1, 5, 6 und 7 ORF-G. Dies gelte auch für die Tatsache, dass es die Sendungsmoderatorin Lou Lorenz-Dittlbacher unterlassen habe, sich vom grob herabsetzenden und beleidigenden Kommentar von Univ.-Prof. Dr. Peter Filzmaier sofort zu distanzieren.

Das besondere Spannungsverhältnis zwischen Frank Stronach und dem Beschwerdegegner werde evident, wenn man zu Grunde lege, dass Frank Stronach gegen den Beschwerdegegner wegen dessen verleumderischer Berichterstattung in Sendungen des Beschwerdegegners, in denen Frank Stronach Korruption im Zusammenhang mit dem Erwerb des Schlosses Reifnitz unterstellt worden sei, eine rechtskräftige Einstweilige Verfügung auf Unterlassung erwirkt habe, an die sich der Beschwerdegegner nicht halte, wie ein kürzlich ergangener Beschluss des Bezirksgerichts Hietzing, mit dem der Beschwerdegegner rechtskräftig zur Zahlung einer Beugestrafe verurteilt worden sei, beweise.

Frank Stronach habe auch gegen eine ihn mit persönlicher Hartnäckigkeit verfolgende Journalistin des Beschwerdegegners persönlich Klage erheben müssen. Dieses Verfahren sei noch anhängig.

Es sei naheliegend, dass der Streit zwischen Frank Stronach und dem Beschwerdegegner, die wiederholten kreditschädigenden, ja sogar den Grenzbereich strafrechtlich relevanter Verleumdungen berührenden ehrenbeleidigenden und kreditschädigenden Behauptungen des Beschwerdegegners und der missionarische Eifer, mit dem die Journalistin des Beschwerdegegners Frank Stronach verfolge und sogar bei anderen Medien, wie etwa den KURIER, interveniere, um diese dafür zu gewinnen, sinnlose Prozesse gegen Stronach

auszustreiten, auf die Verächtlichkeit anderer enger Mitarbeiter und Kommentatoren der Information des Beschwerdegegners gegenüber Frank Stronach durchschlage.

Mit Schreiben vom 07.09.2016 übermittelte die KommAustria die Beschwerde an den Beschwerdegegner und räumte diesem die Möglichkeit ein, binnen einer Frist von zwei Wochen zur Beschwerde Stellung zu nehmen. Weiters ersuchte die KommAustria den Beschwerdegegner um Übermittlung des Nachweises eines bestehenden Vertragsverhältnisses zwischen Univ.-Prof. Dr. Peter Filzmaier und dem Beschwerdegegner sowie gemäß § 36 Abs. 4 ORF-G um Vorlage der Aufzeichnungen der am 25.07.2016 ab ca. 21:05 Uhr im Fernsehprogramm ORF 2 ausgestrahlten Sendung „Sommergespräch“ und der daran anschließend gesendeten „ZIB 2“.

1.2. Stellungnahme des Beschwerdegegners

Mit Schreiben vom 23.09.2016 nahm der Beschwerdegegner zur Beschwerde Stellung und legte Aufzeichnungen bzw. Mitschnitte der angeforderten Sendungen vor.

Eingangs bestätigte der Beschwerdegegner, es sei richtig, dass der Beschwerdegegner die inkriminierte Sendung (damit auch das Interview mit Univ.-Prof. Dr. Peter Filzmaier) am 25.07.2016 ausgestrahlt habe.

Die Redaktion der „ZIB 2“ lade Univ.-Prof. Dr. Peter Filzmaier seit vielen Jahren als Studiogast ein, um politische Entwicklungen zu analysieren. Da auch andere Politologen, Politikberater und Meinungsforscher regelmäßig zu innenpolitischen Themen eingeladen würden (wie etwa die Professoren Dr. Anton Pelinka und Dr. Fritz Plasser, die Politologin FH-Prof. MMag. Dr. Kathrin Stainer-Hämmerle, der Politikberater Dr. Thomas Hofer und praktisch alle Leiter der führenden Meinungsforschungsinstitute), könne keinesfalls von einem „Deutungsmonopol“ gesprochen werden.

Bei der Analyse der jährlichen „Sommergespräche“ oder nach den Diskussionen mit Kandidaten vor den Wahlen, setze die Redaktion der „ZIB 2“ deswegen auf Univ.-Prof. Dr. Peter Filzmaier, da dieser dem Beschwerdegegner vertraglich garantiere, dass er keine Beratungsaufträge u.a. von politischen Parteien oder Politikern annehmen dürfe. Univ.-Prof. Dr. Peter Filzmaier stehe in keinem wie auch immer gearteten Dienstverhältnis zum Beschwerdegegner.

Die Sendungen, in denen Univ.-Prof. Dr. Peter Filzmaier analysiere, seien beim Publikum sehr erfolgreich. Die Teletest-Auswertung zeige, dass sowohl die Seherzahlen als auch die Bewertungen besonders hoch seien.

Univ.-Prof. Dr. Peter Filzmaier sei ausgebildeter Politikwissenschaftler, er sei Professor für Demokratiestudien und Politikforschung an der Donau-Universität Krems und für politische Kommunikation an der Karl-Franzens-Universität Graz. Seine Arbeits- und Forschungsschwerpunkte würden Wahlforschung, politische Kommunikation, politische Bildung, Internet und Demokratie sowie internationale Politik mit dem Fokus USA umfassen. Er sei wissenschaftlicher Leiter der Universitätslehrgänge für Politische Bildung sowie für Politische Kommunikation an der Donau-Universität Krems.

Aufgabe eines analysierenden und kommentierenden Politikwissenschaftlers sei es, sowohl die Handlungsweisen politischer Akteure zu hinterfragen, als auch insbesondere die möglichen Einschätzungen dieser Handlungen bzw. (Medien)aussagen durch die Wahlbevölkerung zu untersuchen.

Der Sachverhalt stelle sich im gegenständlichen Fall folgendermaßen dar: Das Team Stronach sei in öffentlich zugänglichen Daten zum Wahlverhalten 2013 im klar zweistelligen Prozentbereich gelegen (<http://strategieanalysen.at/umfragen/>) und habe bei der Nationalratswahl 2013 5,7 Prozent aller gültigen Stimmen (in absoluten Zahlen 268.679 Stimmen) erhalten. Damit sei der Einzug in den Nationalrat gelungen, doch sei in allen analytischen Publikationen unbestritten, dass der relative Rückfall vom zweistelligen in den einstelligen Prozentbereich im Verlauf des Jahres 2013 auch mit misslungenen Medienauftritten des Parteichefs und damaligen Spitzenkandidaten Frank Stronach in Zusammenhang gestanden sei.

Die nunmehr vom Beschwerdeführer beklagte „ZIB 2“-Analyse bzw. der inkriminierte Kommentar beziehe sich auf den Ereigniszeitraum 2015/16 und sei aufgrund folgender Datengrundlage geschehen: In allen öffentlich zugänglichen (Umfrage-) Daten sei das Team Stronach 2015 nie über zwei Prozent, seit 2016 nie über einem Prozent gelegen. In 52 von 85 der im genannten Zeitraum erfassten Meinungsumfragen, was eine Totalerhebung sei, sei das Team Stronach überhaupt nicht ausgewiesen worden, da es demoskopisch offenbar nicht mehr erfassbar gewesen sei. Das bedeute, dass die aktuelle Wählerzahl minimal wäre, und offenkundig der Anteil negativer Meinungen über Partei und Parteichef dramatisch angestiegen sei. Eine derartige Negativentwicklung in so kurzer Zeit in Richtung Nullwert habe es in der jüngeren Wahlgeschichte auf Bundesebene bisher nie gegeben.

Analytisch sei u.a. zu beurteilen, inwieweit das ad personam dem Parteichef Frank Stronach sowie den Mandataren der Partei zuzurechnen sei. Angesichts des Wechsels in den Parlamentsklub anderer Parteien durch mehrere Team Stronach-Mandatare im Jahr 2015 – was davor genauso in mehreren Bundesländern und Landtagen bzw. Landesregierungen geschehen sei – und öffentlich ausgetragener Konflikte sei eindeutig, dass seitens der Mandatare selbst erhebliche Zweifel am Auftreten und den Aussagen von Frank Stronach bzw. dem von ihm bestimmten Parteikurs bestünden. Anderenfalls hätten nicht so viele Abgeordnete in kurzer Zeit das Team Stronach verlassen. Die Folgefrage, ob nicht auch verbliebene Abgeordnete solche Zweifel hätten bzw. gehabt hätten, liege analytisch auf der Hand.

Also sei belegt, dass es unter Mandataren jedenfalls 2015 Unverständnis für die Handlungen des Parteichefs gegeben habe, während in öffentlichen Aussagen zunächst über längere Zeit hinweg das Gegenteil behauptet worden sei. Die Formulierung „Lügendetektor“ habe das lediglich pointiert veranschaulicht.

Analyse- und Kommentargegenstand sei ferner gewesen, inwiefern das Auftreten von Frank Stronach im „Sommergespräch“ und ähnlichen Formaten bzw. Aussagen bei der Wahlbevölkerung bzw. unter Fernsehsehern stark negative Eindrücke hervorgerufen hätten. Es gehe nicht um die private Meinung des Kommentators, sondern nur um die Zusammenfassung entsprechender Wählermeinungen und Analysen. Zugleich sei im Kommentar sehr klar darauf verwiesen worden, dass sich das auf „manche“ Wähler- und Zusehergruppen und nicht etwa „alle“ beziehe. Gemeint sei ein Teil der öffentlichen und veröffentlichten Meinung mit größerer Relevanz gewesen, was nachweisbar sei.

Frank Stronach selbst sei 2013 klar mehrheitlich das Wahlmotiv der Team Stronach-Wähler gewesen, seitdem hätten sich seine Imagedaten extrem verschlechtert. In Zeitungskommentaren als Ausdruck öffentlicher Meinung würden zu seinem „Sommergespräch“ beispielhaft „Wirrer Auftritt im ORF-Sommergespräch“ (Heute, 25.07.2016) oder „Scurril“ (eine Formulierung in mehreren Medien wie Österreich oder Oberösterreichische Nachrichten jeweils am 26.7.2016) als Formulierung verwendet. Auch

sei in einem Kommentar angeführt worden, dass der Auftritt als „das bezeichnet wurde, was er war, nämlich entrüsch“ (Niederösterreichische Nachrichten, 02.08.2016).

In moderierten Internetforen der auflagestärksten Zeitungen in Österreich – wo beleidigende Äußerungen entfernt worden seien, die folgenden Zitate seien hingegen bis heute verfügbar – habe es öffentliche Meinungen gegeben und gebe es noch immer, wie „Der Mann ist „gaga“ (krone.at, 26.07.2016), „Völlig gaga der Typ“ (derstandard.at-Liveticker, 25.07.2016), „Bissi pleplem“, „gell - die wirren Aussagen (...)“, „Der (...) weiß doch gar nicht wo hinten und vorne ist“ (jeweils heute.at, 26.07.2016) und „Der Eindruck für die meisten Zuseher war wohl, dass er zumindest ‚sehr verwirrt‘ ist“ (kleinezeitung.at, 26.07.2016).

Diese Zitate seien ebenfalls ein rein beispielhafter und beliebig fortsetzbarer Auszug zahlreicher ähnlicher Aussagen. Es sei bewusst darauf verzichtet worden, besonders starke Ausdrücke zu zitieren. Politiker aller Parteien würden zwar generell heftig – mit einem Spektrum der Vorwürfe der Unfähigkeit über Korruption bis zum fehlenden Demokratiebewusstsein – kritisiert, doch nahezu ausschließlich über Frank Stronach fänden sich derartige Bezüge wie in den zitierten Passagen erwähnt. Diese Zitate seien also typisch und daher analyserelevant, wie es auch – entgegen dem Beschwerdevorwurf einer Ungleichbehandlung – sonstige von den Wählern geäußerte Kritikpunkte in Analysen über andere Politiker und Parteien seien, und diese Kritikpunkte insbesondere von Univ.-Prof. Dr. Peter Filzmaier in Kommentaren auch stets völlig parteiunabhängig sehr kritisch angesprochen worden seien.

Inhaltlich hätten sich solche Kommentare jeweils darauf bezogen, dass Frank Stronach Fragen nicht beantwortet habe – gemeint war keineswegs das bloße Ausweichen, sondern ein Nichterkennen des Themas seinerseits –, politische Dokumente nach Eigenaussage nicht durchlese, die Zahl der Parlamentsabgeordneten nicht wisse, der vollständige Name von weltbekannten Politikern ihm unbekannt gewesen sei, er zentrale Begriffe von Demokratie und Politik nicht richtig verstehe usw.

Politikwissenschaftlich seien selbstverständlich nicht nur solche Kommentare Basis der Analyse öffentlicher Meinung, sondern geschehe das durch Fokusgruppen als sozialwissenschaftliches Forschungsinstrument. Diese würden eine qualitative Methode darstellen, mit Hilfe derer in Gruppendiskussionen Meinungen, Einstellungen, Sichtweisen und Bewertungen von Politikern erforscht würden. Die Bewertung von Frank Stronach 2015/16 sei dabei nicht nur sehr negativ, sondern enthalte äußerst häufig Ausdrücke, welche ungleich heftiger seien als die inkriminierte Formulierung „pleplem“. Das Ignorieren solcher Fokusgruppen und ihrer Ergebnisse wäre analog zu einer etwaigen Nicht-Erwähnung von Umfragen (politik-)wissenschaftlich ein immanenter Widerspruch. Diese Daten der Fokusgruppen seien Univ.-Prof. Dr. Peter Filzmaier bereits vor einiger Zeit von Meinungsforschern gezeigt worden, solche Daten würden jedoch nach der geltenden Rechtslage nicht dem Institut, sondern dem jeweiligen Auftraggeber, welchem sie geliefert worden seien, gehören. Da der Beschwerdegegner nicht Auftraggeber derartiger Meinungsumfragen gewesen sei, sei er auch nicht im „Besitz“ derartiger Daten, weshalb diese nicht vorgelegt werden könnten. Da Univ.-Prof. Dr. Peter Filzmaier jedoch diese Daten bekannt seien, könne er dazu aussagen.

Die Zusammenfassung von Eindrücken der Wahlbevölkerung sei somit analytisch gerechtfertigt. Eine persönliche Kränkung sei weder beabsichtigt gewesen, noch habe sie stattgefunden, da deskriptiv keinerlei Bezug auf mögliche Gründe des Auftretens von Frank Stronach genommen und extremere bis extremistische Wähleraussagen über Frank Stronach ohnehin ausgeblendet worden seien.

Aus dem APA/OGM Vertrauensindex für alle Bundespolitiker (in der Regel Regierungsmitglieder und Obleute bzw. Parteichefs – auch der Opposition) ergebe sich, dass – mit wenigen Ausnahmen – Team Stronach-Politiker stets die schlechtesten Vertrauenswerte aller Politiker auf Bundesebene aufweisen würden, so zuletzt auch der aktuelle Klubobmann Lugar. Für Frank Stronach selbst würden dabei die schlechtesten Werte überhaupt ausgewiesen. Es werde daher klar, dass das Vertrauen in die Politik des Team Stronach de facto nicht mehr vorhanden sei. Aufgaben einer politischen Analyse sei es nun herauszufinden, warum dies so ist. Auch darauf gebe es in der Analyse von Univ.-Prof. Dr. Peter Filzmaier klare Antworten auf Fragen der Moderatorin.

Weiters werde festgehalten, dass sich die „Sommergespräche“ mit den Vorsitzenden der Parlamentsparteien auf die politische Tätigkeiten beziehen würden, was bedeute, dass die nachfolgende Analyse bzw. der nachfolgende Kommentar in der „ZIB 2“ sich naturgemäß ausschließlich auf die politische Tätigkeit der interviewten Person beziehe, nicht auf deren wirtschaftliche Tätigkeiten in eigenen Angelegenheiten (z.B. Magna Konzern).

Festgehalten werde außerdem, dass Univ.-Prof. Dr. Peter Filzmaier persönlich in seiner gesamten Lebenszeit über keinerlei Bindungen welcher Art auch immer zu einer politischen Partei oder deren Teil- und Vorfeldorganisationen aufgewiesen habe und zudem bereits seit dem Jahr 2010, somit lange vor der Parteigründung des Team Stronach, keinerlei Tätigkeiten (also weder Studien noch Vorträge oder irgendwelche sonstigen Tätigkeiten) für politische Parteien auf Gemeinde-, Landes-, Bundes- oder EU-Ebene durchführe, um keinen Zweifel an seiner Unabhängigkeit aufkommen zu lassen. Genauso führe Univ.-Prof. Dr. Peter Filzmaier übrigens auch aus Prinzip keine Studien für Unternehmen oder Institutionen durch, die Daten enthalten würden, welche zur personenbezogenen Beratung von Politikern geeignet wären.

Dies sei exakt die Konsequenz von Debatten über unabhängige Kommentatoren und sichere dem Beschwerdegegner die Unabhängigkeit von Univ.-Prof. Dr. Peter Filzmaier als Kommentator. Es sei zudem für keinen einzigen vergleichbaren politischen Kommentator eine derart weitgehende und jahrelange Unabhängigkeit bekannt.

All diese Tatsachen seien seit vielen Jahren und mehrfach öffentlich kundgetan worden, seien also speziell unter politischen Akteuren mit Sicherheit Allgemeinwissen. Die in der Beschwerde mittelbar und unmittelbar geäußerten Vorwürfe einer parteipolitischen Befangenheit oder Einseitigkeit seien gegenüber Univ.-Prof. Dr. Peter Filzmaier also nicht nur nachweislich vom Inhalt her falsch, sondern eine unrichtige Unterstellung des Beschwerdeführers. Univ.-Prof. Dr. Peter Filzmaier verfüge über sämtliche verfügbaren Umfragen und Wahlforschungsdaten und ist in Kenntnis derselben, um seine Aussagen belegen zu können.

Zum Beweis dafür, dass es sich bei der Analyse von Univ.-Prof. Dr. Peter Filzmaier nicht um eine Einzelmeinung des politischen Geschehens handle, werde auf die politische Analyse von Dr. Thomas Hofer in den Niederösterreichischen Nachrichten vom 02.08.2016 („Hart, aber ehrlich“) zum „Sommergespräch“ mit Frank Stronach verwiesen.

Eine Vielzahl anderer renommierter Politikwissenschaftler, Meinungsforscher und Politikberater, welche alle parteiunabhängig seien sowie oft in Fernsehen, Radio und führenden Printmedien bzw. auch beim Beschwerdegegner zu Wort kommen würden (womit die unterstellte Deutungshoheit von Univ.-Prof. Dr. Peter Filzmaier in der Beschwerde auch entkräftet werde), hätten mit ihrem Expertenwissen eine ähnlich kritische Analyse und Kommentarmeinung zum Auftreten Frank Stronachs. Es seien dies MMag. Dr. Kathrin Stainer-Hämmerle, Mag. Karin Cvrtila, Mag. Christina Matzka und Dr. Thomas Hofer.

Daran anschließend führte der Beschwerdegegner aus, dass der Beschwerdegegner gemäß § 4 Abs. 5 Z 3 ORF-G bei der Gestaltung seiner Sendungen unter anderem für eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität zu sorgen habe. Gemäß § 10 Abs. 1 ORF-G müssten alle Sendungen des Österreichischen Rundfunks im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten. Die Information habe gemäß § 10 Abs. 5 ORF-G umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte seien sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar sind deutlich voneinander zu trennen. Kommentare, Analysen und Moderationen hätten gemäß § 10 Abs. 7 ORF-G sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen.

Die Pflicht zur Wahrung des Grundsatzes der Objektivität bei Kommentaren und Sachanalysen sei eine Verpflichtung des Kommentators, seine Meinung aufgrund zuverlässiger Quellen und Informationen zu bilden, sie mit möglichst stichhaltigen Argumenten zu begründen und in sachlicher Weise darzulegen. Auch sei darauf zu achten, dass darin die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen zum Ausdruck komme.

Dennoch sei der Grundsatz der Objektivität in der Rundfunkberichterstattung bei einem Kommentar in anderer Weise zu wahren als bei einer Nachricht, weil die Funktion des Kommentars im Unterschied zu jener der Sachnachricht nicht in der bloßen Mitteilung eines Sachverhalts bestehe, sondern in dessen interpretativer Beurteilung. Der Kommentar spiegle daher immer (auch) die persönliche Meinung des Kommentators wieder, der seine Beurteilung allerdings auf nachvollziehbaren Tatsachen aufbauend auf dem Gebot der Sachlichkeit entsprechend darzulegen habe. Polemische, tendenziöse oder unangemessene Formulierungen seien mit dem Erfordernis einer sachlichen Darstellung unvereinbar. Was sachlich ist, bemesse sich bei einem Kommentar nach dem vorgegebenen Thema dieser „Sache“ und der Nachvollziehbarkeit, der vom Kommentator – aus seinem Blickwinkel – gebotenen Beurteilung.

Weiters sei im Rahmen der rechtlichen Beurteilung immer auch eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen und seien nicht die einzelnen Formulierungen eines Beitrages isoliert zu beurteilen. Vielmehr müsse stets der gesamte Zusammenhang in Betracht gezogen werden, der das Thema eines Kommentars bestimme. Es sei genau jener Gesamtkontext und der für den Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Eindruck, der der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen habe, die Grundlage gebe (VwGH 10.11.2004, Zl. 2002/04/0053).

Mit dem Begriff der „Sachanalyse“ bzw. „Analyse“ bezeichne das Gesetz den sogenannten „analytischen Kommentar“ im Gegensatz zum „Meinungskommentar“. Aufgabe einer derartigen Analyse sei es, Ursachen, Zusammenhänge, Dimensionen und Wirkungen eines Ereignisses verständlich zu machen und zu erklären. Ausgangspunkt der Analyse sei somit ihr Thema, die „Sache“ die erklärt werden soll. Die Analyse habe beruhend auf nachvollziehbaren Tatsachen, also nach gründlicher Recherche zu erfolgen. Auch in dieser Entscheidung habe der Verwaltungsgerichtshof (im Folgenden: VwGH) ausgesprochen, dass jeweils der Gesamtzusammenhang in Betracht zu ziehen sei, der das Thema der Sachanalyse bestimme.

Eine Analyse habe nicht alle zu einem Thema in Betracht kommenden Meinungen darzustellen (vgl. VwGH 01.03.2005, Zl. 2002/04/0194). Auch habe der VwGH ausgesprochen, dass Berichte nicht gedanklich in Einzelteile zerlegt werden dürften und –

jeweils isoliert betrachtet – einer rechtlichen Überprüfung auf die Einhaltung des Objektivitätsgebotes unterzogen werden können, wenn diese Teile nach ihrem Inhalt ein zusammenhängendes Ganzes bilden (vgl. VwGH 23.06.2010, Zl. 2010/03/0009).

In der inkriminierten Sendung sei dem Erfordernis, dass Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen sind, zweifellos entsprochen worden: Bereits in der Eingangsmoderation zum inkriminierten Beitrag habe die Moderatorin Lou Lorenz-Dittlbacher angekündigt, dass zur Analyse des vorangegangenen Sommergesprächs mit Frank Stronach „auch heuer wieder Peter Filzmaier zu uns gekommen“ sei. Das im Anschluss geführte Interview mit Univ.-Prof. Dr. Peter Filzmaier sei ein Live-Interview und währenddessen klar erkennbar gewesen, dass die eingespielten Sequenzen sich auf die vorhergehende und somit zu analysierende Sendung bezogen hätten.

Herr Univ.-Prof. Dr. Peter Filzmaier analysiere die Sendung, seine Worte seien daher der „Kommentar“ bzw. die „Sachanalyse“ im Sinne von § 4 Abs. 5 Z 3 ORF-G.

Dieser Aufgabe einer Analyse, nämlich Ursachen, Zusammenhänge, Dimensionen und Wirkungen eines Ereignisses verständlich zu machen und zu erklären, sei Univ.-Prof. Dr. Peter Filzmaier zur Gänze nachgekommen. Es sei bei einer rechtlichen Beurteilung nicht nur die inkriminierte Textpassage heranzuziehen, sondern eben die gesamte Analyse. In dieser werde zuerst die mangelnde Stabilität der politischen Partei Team Stronach dargestellt und damit begründet, dass bei den Abgeordneten „ein Kommen und Gehen“ herrsche. In dem Zusammenhang werde auch der Vergleich mit einem Kartenhaus angeführt. Angesprochen auf den von Frank Stronach im „Sommergespräch“ selbst relevierten „Fehler“ der mangelnden Präsenz in Österreich antworte Univ.-Prof. Dr. Peter Filzmaier, dass der Fehler von Frank Stronach nicht die mangelnde Präsenz gewesen sei (*„der größte Fehler von Frank Stronach war Frank Stronach“*), sondern auch einige im vorangegangenen „Sommergespräch“ getätigte Aussagen vom diesem selbst, wie zum Beispiel dass er gedacht habe, dass der Nationalrat aus 300 Abgeordneten bestehe, dass er sich nicht geäußert hätte, ob er bei der Bundespräsidentenwahl eher für Hofer oder für Van der Bellen stimmen würde und er weiters sehr unsicher gewesen sei, ob der Bundespräsident in Österreich überhaupt direkt gewählt werde (stattdessen sei der Bundespräsident mit 20.000 Unterschriften in Zusammenhang gebracht worden). Es sei auch eine Analyse im Zusammenhang mit früheren Aussagen Frank Stronachs von Univ.-Prof. Dr. Peter Filzmaier angestellt worden, beispielsweise als Frank Stronach auf die Frage, ob Österreich die Neutralität brauche, geantwortet habe, dass wir diese bräuchten, wenn die Chinesen einmarschieren oder auf die Frage nach der Zukunft Europas einmal gesagt habe: *„Ja, die Hauptschuldirektoren sollen sich ihre Lehrer aussuchen.“*

All diese Äußerungen seien der inkriminierten Sendung vorangegangen und somit analyserelevant. Es seien im Gespräch sowohl die Ursachen für den derzeit mangelnden Erfolg des Team Stronach erörtert worden, Zusammenhänge mit dem bisherigen politischen Verhalten von Frank Stronach hergestellt und auch die Dimension seines politischen Wirkens erläutert bzw. dargestellt worden, nämlich der derzeit mangelnde politische Erfolg.

Weiters habe eine derartige Analyse auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen sowie nach gründlicher Recherche zu erfolgen.

Das Thema der inkriminierten Analyse sei gleich zu Beginn des Studiogesprächs festgelegt worden, nämlich das „Sommergespräch“ mit Frank Stronach. Sein politisches Wirken habe nach diesem Gespräch beleuchtet werden sollen.

Weiters sei wesentlich für die rechtliche Beurteilung, dass die inkriminierte Passage selbstverständlich nicht isoliert beurteilt werden könne, sondern im Gesamtkontext der Analyse. Bei Betrachtung des Gesamtkontextes ergebe sich jedoch, dass die inkriminierte Passage lediglich die pointierte Zusammenfassung des bisher Gesagten darstelle, somit auch dem Objektivitätsgebot entsprochen habe.

Zuletzt stelle sich noch die Frage, ob in der inkriminierten Passage „polemische oder unangemessene Formulierungen“ enthalten seien. Als einzig mögliche Passage könnte nur der letzte Satz der inkriminierten Textstelle, nämlich „Er ist plemplem.“ gesehen werden. Das Wort „plemplem“ bedeute umgangssprachlich „unvernünftig-dumm“ (vgl. „Duden“-Online-Ausgabe) Das Wort „plemplem“ bedeute nicht, wie der Beschwerdeführer ausführe, „schwachsinnig“ oder „leidet unter einer Geisteskrankheit“. Dies habe somit eine falsche Interpretation des verwendeten – zweifellos umgangssprachlichen – Begriffes dargestellt. Entscheidend sei, wie der Durchschnittskonsument diese Äußerung auffasse. Der Durchschnittskonsument der „ZIB 2“, welcher politisch besonders interessiert bzw. informiert sei, komme aufgrund der Analyse nicht zu dem Schluss, dass Frank Stronach bzw. seine Mandatare an einer Geisteskrankheit leiden würden, sondern dass das eigenverantwortliche politische Handeln – vorsichtig bzw. vornehm formuliert – „ungeschickt bzw. unklug“ gewesen sei. Diese Deutung stehe in Einklang mit den übrigen Ausführungen in der Analyse, die eine Geisteskrankheit in keiner Weise insinuierten würden. Auch die weiteren Interpretationen des Wortes „plemplem“ wie „nicht ganz bei Trost“ oder „von allen guten Geistern verlassen“ seien keinesfalls andere Ausdrucksweisen für eine Geisteskrankheit, wie der Beschwerdeführer behaupte.

Frank Stronach sei bekannt für seine pointierten, teilweise harten Äußerungen. Eine entsprechende Analyse mit weichen Worten wie „war möglicherweise nicht die richtige Entscheidung“, „hätte nochmals überdacht werden sollen“ oder „politisch unvernünftig“ hätte wohl die Dimension, die das Team Stronach derzeit politisch inne habe sowie die Stellung des Parteiführers in der politischen Landschaft nicht korrekt wiedergegeben. Auch der Beschwerdeführer könne nicht leugnen, dass sich das Team Stronach derzeit am Rande der demoskopischen Wahrnehmungsgrenze befinde und der Partei in jüngerer Vergangenheit zahlreiche Nationalratsabgeordnete „abhandengekommen“ seien. Ebenso wenig könnten sich die in Hinblick auf Frank Stronach in der Vergangenheit massiv verschlechterten Imagewerte bzw. die allgemeine öffentliche Wahrnehmung unberücksichtigt bleiben. Dies sei maßgeblich auf die Person des Parteichefs selbst und seine öffentlichen Auftritte und Aussagen zurückzuführen. Insofern sei die durchaus scharfe und somit auch pointierte Formulierung, die überdies lediglich das Stimmungsbild beim durchschnittlichen Medienkonsumenten wiedergebe, nicht nur zutreffend, sondern auch zulässig.

Überdies benutze Frank Stronach oft eine Wortwahl, die im österreichischen politischen Geschehen durchaus unüblich sei bzw. gewesen sei. Es sei ein alter Grundsatz: Wer austeilt, müsse auch einstecken. Nichts anderes gelte auch im Rahmen einer politischen Auseinandersetzung bzw. einer entsprechenden Analyse. Die Grenzen akzeptabler kritisch-provokativer Meinungsäußerungen seien bei Personen des öffentlichen Lebens weiter gezogen als in Bezugnahme auf Privatpersonen. Hier hebe der EGMR in ständiger Rechtsprechung hervor, dass Politiker als „public figures“ im Interesse einer freien öffentlichen Debatte schärfere Angriffe hinnehmen müssten als Privatpersonen. Journalisten dürften insbesondere auch übertriebene oder gar beleidigende Ausdrücke benutzen, zumal dann, wenn sie auf provozierende Äußerungen eines Politikers reagieren würden. Es werde als Teil der journalistischen Freiheit angesehen, in einem gewissen Maß auf Mittel der Übertreibung und Provokation zurückzugreifen (*Grabenwarter*, Europäische Menschenrechtskonvention⁴, Rz 41). Beispielhaft sei die sogenannte „Trottel-Entscheidung“ des EGMR angeführt, die auch eine Zulässigkeit in der Verwendung der Bezeichnung

„Trottel“ für einen Politiker sehe. In dieser führe der EGMR wörtlich aus: *„Zwar mögen der Kommentar des Bf. und der von diesem verwendete Ausdruck „Trottel“ als polemisch erscheinen, dies stellte jedoch keineswegs einen grundlosen persönlichen Angriff gegen Dr. Haider dar. Der Bf. begründete sein Vorgehen in einer objektiv verständlichen Weise, nämlich damit, dass dieses von den Äußerungen Dr. Haiders abgeleitet war, die ihrerseits provokativ waren. Zwar könnte der in der Öffentlichkeit gebrauchte Ausdruck „Trottel“ Dr. Haider beleidigt haben, im geschilderten Zusammenhang erschien dieses Wort aber verhältnismäßig im Vergleich zu der von diesem zu erwartenden Entrüstung über diese Wortwahl. Der Schutz des Art. 10 EMRK gilt auch für solche Meinungen, die den Staat oder einen Teil der Bevölkerung verletzen, schockieren oder beunruhigen“* (vgl. EGMR Urteil vom 01.07.1997, Bsw. 20834/92, Oberschlick II gegen Österreich).

Weiters lasse sich festhalten, dass es sich bei diesem „Interview“ nicht um ein „kontroversielles Interview“ handle, wie es von Journalisten des Beschwerdegegners beispielsweise mit Politikern geführt werde. Es habe sich dabei um ein Experteninterview gehandelt, bei dem sich die Distanz der Fragenden zum Interviewten und dem im Interview Gesagten durch absolute Zurückhaltung, wie eben im Interview mit Univ.-Prof. Dr. Peter Filzmaier, zeigen würde. Da es sich rechtlich gesehen um einen analytischen Kommentar von Univ.-Prof. Dr. Peter Filzmaier handle, werde dem weder zugestimmt noch sei es notwendig, sich explizit von diesem zu distanzieren, da sich bereits aus dem Gesamteindruck der Sendung bzw. des Interviews ergebe, dass es sich um eine Fachanalyse eines Politikwissenschaftlers handle, der aus journalistischer Sicht nichts hinzuzufügen sei. Ein „Eingreifen“ in die Analyse, sei es durch Widersprechen, sei es durch Zustimmung, würde zu Folge haben, dass der Beschwerdegegner in diesem Punkt letztlich Position bezöge.

Es sei dies an einem Beispiel verdeutlicht: Würde Univ.-Prof. Dr. Peter Filzmaier oder ein anderer Analytiker beispielsweise sagen, dass ein Politiker rücktrittsreif sei, müsste sich der Moderator dann – sollte er oder sie anderer Meinung sein – hiervon (unter Berufung auf das Objektivitätsgebot) distanzieren? Wenn er dies nicht täte, ließe sich daraus nicht automatisch ableiten, dass der Moderator der Analyse zustimme. Denn eine Bewertung dieser auf anerkannter wissenschaftlicher Basis getätigten Aussagen sei nicht angebracht und werde daher auch nicht vorgenommen.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Feststellung der Sinnbedeutung einer Äußerung in Prüfung und Wägung des Wortlautes unter Berücksichtigung der Absicht des Sprechers, des allgemeinen Sprachgebrauchs mit Einbeziehung der Möglichkeit eines erkennbaren Wortüberschwanges und nicht zuletzt mit gebührender Bedachtnahme auf alle sonst für die Sinnermittlung wesentlichen (Begleit-)Umstände zu erfolgen habe (VfSlg. 12.022/1989). Wer sich in der Öffentlichkeit politisch engagiere, müsse damit rechnen, dass ein kritischer Journalismus sich mit ihm auseinandersetzt (RFK 17.08.1988, RFR 1989,18 [*Buchner*]; RFK 16.03.1990, RfR 1990,33).

Mit Schreiben vom 26.09.2016 übermittelte die KommAustria die Stellungnahme des Beschwerdegegners an den Beschwerdeführer.

Weitere Stellungnahmen langten nicht ein.

1.3. Überprüfung der Unterstützung der Beschwerde

Mit Schreiben vom 07.09.2016 wurde die GIS-Gebühren Info Service GmbH von der KommAustria um Überprüfung ersucht, wie viele und welche der die Beschwerde

unterstützenden Personen die Rundfunkgebühr für Fernseh- bzw. Radio-Empfangseinrichtungen entrichtet haben bzw. davon befreit waren.

Mit Schreiben vom 15.09.2016 übermittelte die GIS-Gebühren Info Service GmbH eine Liste betreffend die die Beschwerde unterstützenden Personen, aus der hervorgeht, wie viele und welche der die Beschwerde unterstützenden Personen die Rundfunkgebühr für Fernseh- bzw. Radio-Empfangseinrichtungen entrichtet haben bzw. von der Entrichtung befreit waren.

Die GIS-Gebühren Info Service GmbH teilte mit, dass von den 281 Unterstützern 140 die Rundfunkgebühren für Radio- und Fernsehempfangseinrichtungen entrichten würden, drei weitere Personen seien von der Entrichtung für Radio- und Fernsehempfangseinrichtungen befreit. Drei der angeführten Personen würden nur die Rundfunkgebühr für Radioempfangseinrichtungen entrichten.

134 weitere Unterschriften seien von Personen abgegeben worden, die zwar selbst keine Rundfunkgebühr entrichten, aber wahrscheinlich im selben Haushalt mit Personen wohnen, die Rundfunkgebühren für Fernsehen- und/oder Radioempfangseinrichtungen entrichten würden oder von der Entrichtung befreit seien. In einem Fall konnte der Unterzeichner keiner Teilnehmernummer zugeordnet werden.

Die Stellungnahme wurde dem Beschwerdegegner mit Schreiben der KommAustria vom 19.09.2016 zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt. Im Hinblick darauf langte keine weitere Stellungnahme ein.

2. Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentliche Sachverhalt fest:

2.1. Rundfunkteilnehmereigenschaft des Beschwerdeführers und der Unterstützer

Der Beschwerdeführer A entrichtet unter der Teilnehmernummer 1010051912 die Rundfunkgebühren. Die Beschwerde wird von 281 Personen unterstützt. Von diesen Personen entrichten 140 die Rundfunkgebühren für Radio- und Fernsehempfangseinrichtungen, drei weitere Personen sind von der Entrichtung für Radio- und Fernsehempfangseinrichtungen befreit. Drei der angeführten Personen entrichten nur die Rundfunkgebühr für Radioempfangseinrichtungen. 134 weitere Unterschriften wurden von Personen abgegeben, die zwar selbst keine Rundfunkgebühr entrichten, aber wahrscheinlich im selben Haushalt mit Personen wohnen, die Rundfunkgebühren für Fernsehen- und/oder Radioempfangseinrichtungen entrichten oder von der Entrichtung befreit sind. In einem Fall konnte der Unterzeichner keiner Teilnehmernummer zugeordnet werden.

2.2. Beschwerdegegner

Der Beschwerdegegner ist gemäß § 1 Abs. 1 iVm. Abs. 2 ORF-G eine Stiftung sui generis, deren Zweck die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags gemäß den §§ 3 bis 5 ORF-G darstellt.

2.3. Sendung „Sommergespräch“ am 25.07.2016 im Fernsehprogramm ORF 2

Am 25.07.2016, strahlte der Beschwerdegegner in seinem Fernsehprogramm ORF 2 von ca. 21:05 Uhr bis 22:00 Uhr die Sendung „Sommergespräch“ aus. Die Moderatorin Susanne Schnabl diskutierte in dieser mit dem Parteichef des im Nationalrat vertretenen Team Stronach, Frank Stronach. Der Inhalt der Sendung konzentrierte sich im Wesentlichen auf ein Gespräch mit Frank Stronach über sein Team sowie auf einen diesbezüglichen Ausblick in die Zukunft im Hinblick auf seine politischen Aktivitäten.

2.4. Sendung „ZIB 2“ am 25.07.2016 im Fernsehprogramm ORF 2 mit der Analyse des Politikwissenschaftlers Univ.-Prof. Dr. Peter Filzmaier

In der auf die Sendung „Sommergespräch“ am 25.07.2016 nachfolgenden Sendung „ZIB 2“ um 22:00 Uhr hatte die Moderatorin Lou Lorenz-Dittlbacher den Politikwissenschaftler Univ.-Prof. Dr. Peter Filzmaier zu Gast, um die vorangegangene Live-Diskussion zu analysieren.

Das geführte Interview hatte folgenden Inhalt:

„Lorenz-Dittlbacher

Und wir machen jetzt einen harten Schnitt, kommen zur österreichischen Innenpolitik und zum ersten ORF-Sommergespräch dieses Jahres. Das hat ja gerade eben vor der ZIB 2 stattgefunden. Der Gründer und Parteichef des Team Stronach, Frank Stronach, war zu Gast bei Susanne Schnabl, und zur Analyse der Sommergespräche ist auch heuer wieder Peter Filzmaier zu uns gekommen. Guten Abend.

Filzmaier

Guten Abend.

Lorenz-Dittlbacher

Herr Professor Filzmaier, man hat Frank Stronach lange nicht gesehen, er taucht nur noch selten in Österreich auf, zuletzt im Juni, da hat er uns mitgeteilt, dass er seinen politischen Rückzug plant, spätestens nach Ende dieser Legislaturperiode. Haben wir heute Abend erfahren, was denn aus diesem Team Stronach wird?

Filzmaier (Politikwissenschaftler)

Ja, allerdings wussten wir das schon vorher, politisch eine Art lebender Leichnam. Man muss ja nur den Parteinamen heranziehen. Frank Stronach hat heute eine Art Abgesang, Rückblick voller Eigenlob gestaltet, und der Teil-Name der Partei ‚Team‘ ist sowieso der blanke Hohn, denn dieses Team war so stabil, dass im Vergleich dazu ein Kartenhaus eher stabiler ist und einen Betonbunker darstellt, weil da war ja ein Kommen und Gehen, dass sich die fast in einer Reihe hätten aufstellen müssen wöchentlich, damit man durchzählt wer überhaupt noch beim Team ist. Das waren politische Glücksritter und Überläufer, die die Parteien teilweise gewechselt haben, bis zu vier Mal, wie andere Leute die Unterwäsche.

Lorenz-Dittlbacher

Die Partei gibt es seit vier Jahren, seit vier Jahren ist so ein Zerbröselungsprozess im Gange, auch wichtige Mitstreiter wie zum Beispiel Kathrin Nachbaur haben die Partei verlassen, sind zum Teil zu anderen Parteien übergelaufen. Susanne Schnabl hatte Frank Stronach auch auf seine Fehler angesprochen, und da schauen wir jetzt einmal hinein.“

In der Folge wird eine kurze Sequenz des angesprochenen, davor stattgefundenen Gesprächs zwischen Susanne Schnabl und Frank Stronach aus der Sendung „Sommergespräch“ eingespielt.

„Stronach

Der Fehler war, dass ich, ich habe ja viele Aktivitäten auch in Amerika, meine Familie ist noch dort, meine Enkelkinder sind dort, und dass ich natürlich nicht so oft hier sein konnte ...

Schnabl

Also Parteichef aus der Ferne, funktioniert nicht so das Modell?

Stronach

Nein, das glaube ich, und dann war ich auch nicht so lange hier, dass ich die Leute besser kennen gelernt hätte. Nicht, wenn ich hier gewohnt hätte, dann sieht man sich öfters, dann kann man sich das besser aussuchen. Natürlich war ich ein bisschen enttäuscht, dass Leute hier mit dabei waren, die hauptsächlich nur wegen dem Geld dabei waren.“

Danach wird das Gespräch aus dem „ZIB 2“-Studio fortgesetzt:

„Lorenz-Dittlbacher

Mein Fehler war, dass ich nicht so oft hier sein konnte, hat Frank Stronach gesagt. War das wirklich sein größter Fehler?

Filzmaier (Politikwissenschaftler)

Nein, mit allem Respekt, der größte Fehler von Frank Stronach war Frank Stronach. Ich darf nur ein paar der heutigen Aussagen zusammenfassen. Er hat geglaubt, wir haben 300 statt 183 Nationalratsabgeordnete, er hat nicht gesagt, ob er bei der Präsidentschaftswahl eher für Hofer oder eher für Van der Bellen ist, dafür war es bemerkenswert, wie unsicher er war, ob überhaupt der Präsident direkt gewählt wird, stattdessen kamen nicht ganz klare Aussagen, der Präsident soll irgendwas mit 20 000 Unterschriften tun. Und die Frage, ob ihm denn nun Clinton oder Trump lieber ist, lassen wir einmal das Thomas Trump ihm als Versprecher durchgehen, hat er beantwortet, die Finanz würde die Firmen nach Asien drängen. Das passt ja zu früheren Aussprüchen wie beispielsweise die Neutralität brauchen wir, wenn die Chinesen einmarschieren, oder auf die Frage nach der Zukunft Europas hat er einmal gesagt: Ja, die Hauptschuldirektoren sollen sich ihre Lehrer aussuchen. Das ist also wirklich nur noch wirr.

Lorenz-Dittlbacher

Er hat gesagt, man hätte so viel machen können und er hätte so viel machen wollen. Er habe mehrfach am Käfig gerüttelt, hat er gesagt, und als zentralen Fehler, kurz war es schon angesprochen, hat er immer wieder gesagt: Die Leute kennen mich zu wenig, die sollten mich einmal richtig kennen lernen. Kann man das wirklich gelten lassen? Welchen Parteichef, welchen Politiker, welche Politikerin kennen die Menschen denn schon so wirklich?

Filzmaier

Tut mir ehrlich leid, persönlich, das so hart sagen zu müssen, aber auch das ist Quatsch, denn erstens hat kaum ein Politiker einen so hohe Bekanntheitsgrad wie er gehabt, und die Wähler wurden ja immer weniger, je mehr er auftrat und je bekannter er wurde über Medien.

Lorenz-Dittlbacher

5,7 Prozent hat das Team Stronach bei der letzten Nationalratswahl gehabt, schon seit längerem steht es in den Umfragen etwa bei einem Prozent. Gibt es in Österreich überhaupt genügend Platz, gäbe es den für eine Partei, wie Stronach sie erdacht hat, also eher wirtschaftsliberal, eher, aber trotzdem eine Protestpartei?

Filzmaier (Politikwissenschaftler)

Nicht für das Team Stronach. Gehen wir kurz mögliche Wahlmotive durch. Das Eine sind Kosten-Nutzen-Analysen, also eine Partei verspricht etwas, wovon ich mir persönlich einen Vorteil erwarte, beispielsweise Pensionserhöhungen, Steuersenkungen, mehr Sozialleistungen, was auch immer. Da hat das Team Stronach wenig Glaubwürdigkeit generell und außerdem glauben nur Fantasten, dass er das in der nächsten Regierung wirklich umsetzen kann, da muss man nämlich Koalitionspartner werden. Parteiloyalität als Wahlmotiv ist sowieso ein Widerspruch in sich bei einer Chaostruppe, die seit vier Jahren besteht. Und das Dritte, was Sie jetzt angesprochen haben, ein Gesellschaftsmodell wie Wirtschaftsliberalismus oder Sicherheit, das sagen andere auch, beim Wirtschaftsliberalismus ÖVP, Neos und auch FPÖ, und beim Thema Sicherheit ist es sowieso immer derart, dass wenn man einen Team Stronach-Vertreter in eine Fernsehsendung einlädt, dann glaubt man, man hat versehentlich Heinz-Christian Strache zwei Mal eingeladen und der sitzt jetzt doppelt da, denn es wird nur das nachgesagt, was die FPÖ schon gesagt hat.

Lorenz-Dittlbacher

Kurz zum Schluss, Sie haben einmal gesagt, an Frank Stronach zerschellt jede Analysefähigkeit. Sie haben jetzt mehrere Minuten erfolgreich analysiert. Bleiben Sie dennoch bei dieser Analyse?

Filzmaier

Ja ich fühle mich ehrlich gesagt eher hilflos, denn einerseits würde ich gerne die eigenen Parteimitglieder vom Team Stronach an einen Lügendetektor anschließen um heraus zu finden, ob sie sich das denken was vielleicht auch die Kürzestanalyse mancher Zuseher ist, in drei Worten nämlich: Er ist plemplem. Dann wieder denke ich mir, die heutige Gesprächsatmosphäre war, auch wenn es inhaltlich nicht bewertbar war, ja doch recht angenehm, und er hat halt etwas versucht in hohem Alter, das er besser nicht hätte tun sollen.

Lorenz-Dittlbacher

Peter Filzmaier, Sie sind auch nächste Woche wieder bei uns, dann hat Susanne Schnabl den Chef der Neos zu Gast, Matthias Strolz. Vielen Dank fürs Kommen.

Filzmaier

Bitte gerne.“

3. Beweiswürdigung

Die Feststellung zur Rundfunkteilnehmerschaft des Beschwerdeführers ergibt sich aus seinem glaubwürdigen Vorbringen, der Nennung seiner Teilnehmernummer, der Vorlage einer Einzahlungsbestätigung der Rundfunkgebühren sowie den Angaben der GIS Gebühren Info Service GmbH vom 15.09.2016. Die Angaben zu den Unterstützern der Beschwerde ergeben sich aus der vorgelegten Unterschriftenliste mit Name, Geburtsdatum, Adresse und Teilnehmernummer sowie der Stellungnahme der GIS Gebühren Info Service GmbH vom 15.09.2016.

Die Feststellungen zum Inhalt der am 25.07.2016 ausgestrahlten beschwerdegegenständlichen Sendung „ZIB 2“ bzw. der unmittelbar davor ausgestrahlten Sendung „Sommergespräch“ beruhen auf den vom Beschwerdegegner unbestrittenen Angaben des Beschwerdeführers sowie auf den vom Beschwerdegegner vorgelegten Aufzeichnungen dieser Sendungen vom 25.07.2016, in welche die Behörde Einsicht genommen hat.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Beschwerdegegner der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

4.2. Beschwerdevoraussetzungen

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise:

„Rechtsaufsicht

§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden

a. (...)

b. eines die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Rundfunkteilnehmers im Sinne des Rundfunkgebührengesetzes, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt wird sowie

c. (...);

(2) (...)

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

(4) (...)

4.2.1. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde

Die in Beschwerde gezogene Nachrichtensendung „ZIB 2“ wurde am 25.07.2016 im Fernsehprogramm ORF 2, beginnend um 22:00 Uhr ausgestrahlt. Die Beschwerde vom 16.08.2016 ist am 01.09.2016 bei der KommAustria eingelangt. Dieser Zeitpunkt liegt innerhalb der sechswöchigen Beschwerdefrist gemäß § 36 Abs. 3 ORF-G, sodass die Beschwerde rechtzeitig erhoben wurde.

4.2.2. Zur Beschwerdelegitimation

Die KommAustria entscheidet gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-G aufgrund von Beschwerden eines die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Rundfunkteilnehmers, sofern die Beschwerde von mindestens 120 Personen, die die Rundfunkgebühr entrichten oder von dieser befreit sind oder Personen, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt wird.

Der Beschwerdeführer entrichtet die Rundfunkgebühr und das Anbringen ist von mehr als 120 weiteren, die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Personen bzw. von Personen, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt. Diese Beschwerde Voraussetzung ist somit erfüllt.

4.3. Maßgebliche Bestimmungen des ORF-G

§ 1 Abs. 3 ORF-G lautet auszugsweise:

„Stiftung ,Österreichischer Rundfunk

§ 1. (1) – (2) ...

(3) Der Österreichische Rundfunk hat bei Erfüllung seines Auftrages auf die Grundsätze der österreichischen Verfassungsordnung, insbesondere auf die bundesstaatliche Gliederung nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Länder sowie auf den Grundsatz der Freiheit der Kunst, Bedacht zu nehmen und die Sicherung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, der Berücksichtigung der Meinungsvielfalt und der Ausgewogenheit der Programme sowie die Unabhängigkeit von Personen und Organen des Österreichischen Rundfunks, die mit der Besorgung der Aufgaben des Österreichischen Rundfunks beauftragt sind, gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu gewährleisten.

(4) – (5) ...“

§ 4 ORF-G lautet auszugsweise:

„Öffentlich-rechtlicher Kernauftrag

§ 4. (1) – (4) ...

(5) Der Österreichische Rundfunk hat bei Gestaltung seiner Sendungen und Angebote weiters für

1. eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und gegebenenfalls der Übertragung ihrer Verhandlungen;

2. die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen;

3. eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität zu sorgen.

(5a) – (8) ...“

§ 10 ORF-G lautet auszugsweise:

„Inhaltliche Grundsätze

§ 10. (1) *Alle Sendungen des Österreichischen Rundfunks müssen in Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten.*

(2) – (4) ...

(5) *Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen.*

(6) *Die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen ist angemessen zu berücksichtigen, die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen sind zu achten.*

(7) *Kommentare, Analysen und Moderationen haben sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen.*

(8) – (14) ...“

4.4. Zur behaupteten Verletzung des Objektivitätsgebotes

Das zu prüfende Beschwerdevorbringen beinhaltet im Wesentlichen den Vorwurf, der Beschwerdegegner habe durch den auf Frank Stronach bezogenen Kommentar von Univ.-Prof. Dr. Peter Filzmeier in der Sendung „ZIB 2“ am 25.07.2016

„Ja ich fühle mich ehrlich gesagt eher hilflos, denn einerseits würde ich gerne die eigenen Parteimitglieder vom Team Stronach an einen Lügendetektor anschließen, um heraus zu finden, ob sie sich das denken, was vielleicht auch die Kürzestanalyse mancher Zuseher ist, in drei Worten nämlich: Er ist plemplem.“

und durch die von der Sendungsmoderatorin Lou Lorenz-Dittlbacher im Anschluss an diesen Kommentar unterlassene Distanzierung von dieser persönlichen Beleidigung *„Bestimmungen des ORF-G, insbesondere die Bestimmungen des § 10 Abs. 1, 5, 6 und 7 ORF-G verletzt.“*

Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (im Folgenden: VfGH) ist jede zulässige Darbietung des Beschwerdegegners den grundsätzlichen Geboten der Objektivität, Unparteilichkeit, Pluralität und Ausgewogenheit gemäß Art. I Abs. 2 BVG-Rundfunk und § 1 Abs. 3 ORF-G unterworfen. Daher sind auch nicht expressis verbis im § 4 Abs. 5 ORF-G aufgezählte Sendearten vom Objektivitätsgebot mitumfasst. Das im ORF-G festgelegte Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebot bezieht sich somit auf alle vom Beschwerdegegner gestaltete Sendungen (vgl. VfSlg. 12.086/1989, 13.843/1994, 17.082/2003). Den Beschwerdegegner treffen je nach konkreter Art der Sendung unterschiedliche Anforderungen, dem Objektivitätsgebot Rechnung zu tragen (vgl. VfSlg. 17.082/2003).

Nach der ständigen Rechtsprechung des VfGH bemisst sich die Objektivität grundsätzlich nach dem vorgegebenen Thema der Sendung. Dabei hat die Prüfung jeweils anhand des Gesamtkontextes der Sendung zu erfolgen. Einzelne Formulierungen können aus dem Gesamtzusammenhang gerechtfertigt werden, es sei denn, es handelt sich um polemische oder unangemessene Formulierungen, die als solche mit dem Objektivitätsgebot niemals vereinbar sind. Bei der Beurteilung der Objektivität einer Sendung ist der Eindruck des Durchschnittskonsumenten im Gesamtkontext des Gebotenen maßgebend und vom Wissens- und Bildungsstand des Durchschnittsmenschen auszugehen (vgl. VfSlg. 16.468/2002; BKS 27.09.2010, GZ 611.988/0006-BKS/2010). Dieser Gesamtkontext und der für den Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Eindruck gibt der

Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen hat, die Grundlage (vgl. VwGH 10.11.2004, ZI. 2002/04/0053; 01.03.2005, ZI. 2002/04/0194; 15.09.2006, ZI. 2004/04/0074). Mit dem Objektivitätsgebot unvereinbar wären folglich einzelne Aussagen oder Formulierungen eines Beitrages, die eine hervorstechende und den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten, dass beim Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck des behandelten Themas entsteht (vgl. BKS 27.09.2010, GZ 611.988/0006-BKS/2010). Die äußerste Schranke des Zulässigen bilden die §§ 111 und 115 StGB sowie § 1330 ABGB. Unzulässig ist es, einen Bericht gedanklich in Einzelteile zu zerlegen und danach jeden Teil jeweils isoliert betrachtet einer Überprüfung auf das Objektivitätsgebot zu unterziehen (vgl. BKS 01.07.2009, GZ 611.901/0012-BKS/2009, 19.04.2010, GZ 611.980/0003-BKS/2010).

Festzuhalten ist weiters, dass eine kritische Berichterstattung nicht per se mit dem Objektivitätsgebot in Konflikt steht. Die Sachlichkeit (Objektivität) einer Sendung bemisst sich grundsätzlich auch nach ihrem vorgegebenen Thema (vgl. VwGH 22.04.2009, ZI. 2007/04/0164), wobei dem Beschwerdegegner hier ein erheblicher gestalterischer Spielraum zukommt (BKS 19.04.2010, GZ 611.980/0003-BKS/2010). Nach der Rechtsprechung des BKS ist es dabei gerade auch Aufgabe und Ziel des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, gesellschaftsrelevante „Problemzonen“ zu beleuchten und allfällige Missstände aufzuzeigen (vgl. z.B. BKS 19.04.2010, GZ 611.980/0003-BKS/2010, 27.09.2010, GZ 611.988/0006-BKS/2010).

Ein Anspruch auf eine Berichterstattung bestimmten Inhalts und Umfangs besteht grundsätzlich nicht. Die Frage der Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse und Meinungen bei Sendungen, die der Beschwerdegegner selbst gestaltet, ist allein Sache des Beschwerdegegners (vgl. VfSlg. 13.338/1993).

Wie zuvor ausgeführt, treffen den Beschwerdegegner je nach konkreter Art der Sendung unterschiedliche Anforderungen, dem Objektivitätsgebot Rechnung zu tragen (vgl. VfSlg. 13.843/1994, 17.082/2003; VwGH 15.09.2006, ZI. 2004/04/0074). Die Z 1 bis 3 des § 4 Abs. 5 ORF-G enthalten unterschiedliche Kriterien für die Einhaltung des Objektivitätsgebotes durch Sendungen, die der Beschwerdegegner gestaltet (vgl. VwGH 15.09.2006, ZI. 2004/04/0074). Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen müssen objektiv ausgewählt und vermittelt werden (Z 1), für die Allgemeinheit wesentliche Kommentare, Standpunkte und kritische Stellungnahmen müssen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen wiedergegeben und vermittelt werden (Z 2) und eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen müssen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität erstellt werden (Z 3). Daher ist bei jeder Sendung, die der Beschwerdegegner gestaltet, zu prüfen, unter welche der drei genannten Tatbestände diese fällt und ob sie die dort normierten Anforderungen erfüllt.

Es ist daher zunächst der Frage nachzugehen, um welche konkrete publizistische Gattung es sich bei dem beschwerdegegenständlichen Sendungsformat bzw. den darin getätigten Äußerungen handelt.

Der Beschwerdegegner ist gemäß § 4 Abs. 5 Z 3 ORF-G dazu aufgerufen, seinen Programmauftrag gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 ORF-G unter anderem durch Sachanalysen zu erfüllen. Mit dem Begriff Sachanalyse bzw. Analyse (vgl. § 10 Abs. 7 ORF-G) bezeichnet das Gesetz den sogenannten „analytischen Kommentar“ im Gegensatz zum „Meinungskommentar“ (vgl. VwGH 01.03.2005, ZI. 2002/04/0194). Die Aufgabe einer derartigen Analyse ist es, Ursachen, Zusammenhänge, Dimensionen und Wirkungen eines

Ereignisses verständlich zu machen und zu erklären. Die Analyse hat beruhend auf nachvollziehbaren Tatsachen (§ 10 Abs. 7 ORF-G), also nach gründlicher Recherche (*Twaroch/Buchner*, Rundfunkrecht in Österreich⁵ (2000), S. 318), zu erfolgen (vgl. VwGH 01.03.2005, Zl. 2002/04/0194).

Bei dem verfahrensgegenständlichen, vom Beschwerdegegner am 25.07.2016 im Rahmen der Nachrichtensendung „ZIB 2“ ausgestrahlten Interview handelt es sich um eine derartige Sachanalyse, die somit unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität erstellt werden muss und gemäß § 10 Abs. 7 ORF-G auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen hat.

Im Folgenden ist der Frage nachzugehen, ob der Beschwerdegegner durch die Ausstrahlung der inkriminierten Sachanalyse gegen die Anforderungen des § 4 Abs. 5 Z 3 iVm § 10 ORF-G verstoßen hat.

Nach der Rechtsprechung des VwGH bemisst sich die Sachlichkeit (Objektivität) einer Sendung grundsätzlich nach dem vorgegebenen Thema der Sendung – dieses legt fest, was „Sache“ ist. Bei der Beurteilung muss im Sinne der gebotenen Gesamtbetrachtung stets der Gesamtzusammenhang in Betracht gezogen werden, der das Thema der Sendung bestimmt. Dieser Gesamtkontext und der für den Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Eindruck gibt der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen hat, die Grundlage.

Thema der beschwerdegegenständlichen Analyse in der Sendung „ZIB 2“ war das – dieser Sendung vorangegangene – „Sommergespräch“ zwischen Susanne Schnabl und Frank Stronach. Das Thema der Analyse wird dabei schon durch die Einleitung der Moderatorin (*„Der Gründer und Parteichef des Team Stronach, Frank Stronach, war zu Gast bei Susanne Schnabl, und zur Analyse der Sommergespräche ist auch heuer wieder Peter Filzmaier zu uns gekommen.“*) ersichtlich und spezifiziert. Abgeleitet aus den Aussagen von Frank Stronach in der Sendung „Sommergespräch“ wird dabei auch die – generelle – Situation der politischen Partei Team Stronach im Hinblick auf den geplanten politischen Rückzug von Frank Stronach beleuchtet. Das Thema der vorliegenden Sachanalyse kommt auch insbesondere durch die gezielte Fragestellung der Moderatorin sowie der Einspielung eines kurzen Auszuges aus dem „Sommergespräch“ mit Frank Stronach deutlich zum Ausdruck.

Dass Analysegegenstand des inkriminierten Interviews auch – wie der Beschwerdegegner vorbringt – gewesen sei, inwiefern das Auftreten von Frank Stronach in ähnlichen Formaten wie dem „Sommergespräch“ bzw. seine Aussage bei der Wahlbevölkerung bzw. unter Fernsehzusehern stark negative Eindrücke hervorgerufen hätten, vermag die KommAustria nicht zu erkennen und wird dies dem durchschnittlichen Zuseher auch im inkriminierten Interview durch keinen Umstand vermittelt.

Vor dem Hintergrund des in der beschwerdegegenständlichen Analyse behandelten Themas und der Rechtsprechung der Höchstgerichte, wonach die Frage der Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse oder Meinungen innerhalb des rundfunkverfassungsrechtlichen Rahmens bei vom Beschwerdegegner selbst gestalteten Sendungen Sache des Beschwerdegegners ist (vgl. VfSlg. 13.338/1993; VwGH 18.03.2009, Zl. 2005/04/0051), geht die Anmerkung des Beschwerdeführers betreffend die beispiellose Karriere von Frank Stronach und der Aufbau zweier Weltkonzerne, woraus auf seinen Weitblick und seine Intelligenz geschlossen werden könne, ins Leere bzw. ist gegenständlich nicht entscheidungsrelevant. Thema des inkriminierten Interviews war – wie bereits ausgeführt – die Analyse des der „ZIB 2“ vorangegangenen „Sommergesprächs“, nicht die wirtschaftliche Tätigkeit des Parteichefs Frank Stronach.

Der Beschwerdegegner ist zudem nicht verpflichtet, über alle politischen Fragen in gleicher Weise zu informieren bzw. Stellungnahmen und Kommentare wiederzugeben oder zu vermitteln. Dem Beschwerdegegner obliegt vielmehr im Rahmen einer objektiven Auswahl die Beurteilung und Abschätzung, welche Fragen wichtig und wesentlich sind (RFK 27.5.1980 RfR 1980, 34; RFK 2.5.1983 RfR 1983, 45; RFK 22.8.1989 RfR 1990,38). Im gegenständlichen Fall kann die KommAustria nicht erkennen, dass der Beschwerdegegner durch seine Themenauswahl und die von ihm grundsätzlich gewählte Aufbereitung dieses Themas das Objektivitätsgebot verletzt hat, zumal das Thema nach Maßgabe eines aktuellen Ereignisses (Ausstrahlung des „Sommergesprächs“) gewählt wurde.

Die Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse und Meinungen bei Sendungen, die der Beschwerdegegner selbst gestaltet, ist Sache des Beschwerdegegners (VfSlg 13.338/1993). Insbesondere besteht kein aus dem ORF-G ableitbares Recht des Beschwerdeführers auf eine bestimmte Art sowie auf einen bestimmten Umfang und Inhalt der Berichterstattung. Dieser Grundsatz muss ebenso auch für die Auswahl von Auskunftspersonen und Experten zu bestimmten Themen gelten. Ein Journalist genügt seiner Verpflichtung zur Objektivität schon dann, wenn er sich anhand seriöser, in breiten Kreisen der Fachwelt anerkannter einschlägiger Literatur informiert, sich durch entsprechend ausgewiesene Fachleute beraten lässt und nicht wider besseres Wissen handelt (vgl. BKS 16.10.2002, Zl. 611.911/013-BKS/2002). Daher ist dem Beschwerdegegner grundsätzlich nicht entgegenzutreten, wenn er im Rahmen der Sendung „ZIB 2“ zur Analyse eines bestimmten Themas einen von ihm selbst ausgewählten Politikwissenschaftler beizieht. Dass dieser über eine breite Anerkennung in der Öffentlichkeit verfügt, bestreitet im Übrigen auch der Beschwerdeführer nicht.

Gemäß § 10 Abs. 7 ORF-G haben Kommentare, Analyse und Moderationen sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen. Bezogen auf den „analytischen Kommentar“ zum gegenständlichen Thema ist diese Vorgabe so zu interpretieren, dass der zu Rate gezogene Experte seine Analyse aufgrund nachvollziehbarer Tatsachen und nach gründlicher Recherche vorzunehmen hat.

Bei der Beurteilung der Objektivität muss – wie bereits ausgeführt – im Sinne der gebotenen Gesamtbetrachtung stets der Gesamtzusammenhang in Betracht gezogen werden, der das Thema der Sendung bestimmt. Einzelne Formulierungen können aus dem Gesamtzusammenhang gerechtfertigt werden, es sei denn, es handelt sich um polemische oder unangemessene Formulierungen, die als solche mit dem Objektivitätsgebot niemals vereinbar sind. Mit dem Objektivitätsgebot unvereinbar wären auch einzelne Aussagen oder Formulierungen eines Beitrages, die eine hervorsteckende und den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten, dass beim Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck des behandelten Themas entsteht (vgl. BKS 27.09.2010, GZ 611.988/0006-BKS/2010).

Festzuhalten ist weiters, dass der Grundsatz der Objektivität in der Rundfunkberichterstattung (Hinweis dazu exemplarisch *Wittmann*, Rundfunkfreiheit, 1981, S. 206 f., *Buchner/Kickinger*, Objektivität und Wahrheit, RfR 1988, S. 1f., sowie die bei *Twaroch/Buchner*, Rundfunkrecht in Österreich⁵, 2000, S. 61 f., dargestellte Rechtsprechung) bei einem „analytischen Kommentar“ in anderer Weise zu wahren ist, als bei einer Nachricht, weil die Funktion des Kommentars im Unterschied zu jener der Sachnachricht nicht in der bloßen Mitteilung eines Sachverhaltes besteht, sondern in dessen interpretativer Beurteilung. Der analytische Kommentar spiegelt daher immer (auch) die persönliche Meinung des Kommentators wider, der seine Beurteilung allerdings auf nachvollziehbaren Tatsachen aufbauend und dem Gebot der Sachlichkeit entsprechend

darzulegen hat. Dass polemische, tendenziöse oder unangemessene Formulierungen mit dem Erfordernis einer sachlichen Darstellung unvereinbar sind, ist nicht zweifelhaft. Im Übrigen aber bemisst sich die Sachlichkeit eines „analytischen Kommentars“ nach dem vorgegebenen Thema – dieses legt fest, was „Sache“ ist – und der Nachvollziehbarkeit der vom Kommentator – aus seinem Blickwinkel – gebotenen Beurteilung (vgl. VwGH 10.11.2004, Zl. 2002/04/0053).

Gegenständlich ist – wie bereits ausgeführt – im Hinblick auf den vom Beschwerdeführer inkriminierten Kommentar von Univ.-Prof. Dr. Peter Filzmaier festzuhalten, dass dieser nicht als Nachricht, sondern als „analytischer Kommentar“ – innerhalb einer Nachrichtensendung – anzusehen ist. Insofern ist daher nach dem bereits Gesagten der Grundsatz der Objektivität in anderer Weise zu wahren, als bei einer Nachricht. In diesem Zusammenhang ist weiters anzumerken, dass die Vornahme von Wertungen wesentlicher Bestandteil eines „analytischen Kommentars“ ist, da dessen Aufgabe nicht allein darin besteht, Fakten widerzugeben, sondern auch darin, aus den gewonnenen Fakten entsprechende Schlüsse zu ziehen. Ein Kommentar ist notgedrungen subjektive Bewertung von Information. Daher sind nur solche Kommentare und Sachanalysen zu beanstanden, die unter Verletzung journalistischer Sorgfaltspflichten auf unrichtigen Sachverhaltskonstellationen aufbauen oder abseits des Wertungsspielraums grob entstellte Sachinformationen transportieren (*Twaroch/Buchner*, Rundfunkrecht in Österreich⁵, E 33 zu § 2 RFG mwN auf Entscheidungen der RFK).

Unter Zugrundelegung der geforderten Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs ist generell anzumerken, dass Univ.-Prof. Dr. Peter Filzmaier in seinen Ausführungen im Interview durchaus direkte und schonungslose und insofern „harte“ Aussagen im Hinblick auf die Partei von Frank Stronach sowie zu seiner Person selbst trifft, etwa wenn er auf die Frage der Moderatorin, ob wir heute erfahren hätten, was denn aus diesem Team Stronach werde, entgegnet: *„Ja, allerdings wussten wir das schon vorher, politisch eine Art lebender Leichnam. Man muss ja nur den Parteinamen heranziehen. Frank Stronach hat heute ein Art Abgesang, Rückblick voller Eigenlob gestaltet, und der Teil-Name der Partei ‚Team‘ ist sowieso der blanke Hohn, denn dieses ‚Team‘ war so stabil, dass im Vergleich dazu ein Kartenhaus eher stabiler ist und einen Betonbunker darstellt, weil da war ja ein Kommen und Gehen, dass sich die fast in einer Reihe hätten aufstellen müssen wöchentlich, damit man durchzählt wer überhaupt noch beim Team ist. Das waren politische Glücksritter und Überläufer, die die Parteien teilweise gewechselt haben, bis zu vier Mal, wie andere Leute die Unterwäsche.“* Auch die Antwort auf die Frage der Moderatorin, ob die Aussage von Frank Stronach im „Sommergespräch“ zutreffen würde, dass sein größter Fehler gewesen sei, dass er nicht sooft in Österreich sein konnte, zu der Univ.-Prof. Dr. Peter Filzmaier zunächst ausführt: *„Nein, mit allem Respekt, der größte Fehler von Frank Stronach war Frank Stronach. Ich darf nur ein paar der heutigen Aussagen zusammenfassen ...“*, ist durchaus auch als direkte und kritische Analyse der Aussagen von Frank Stronach zu werten. Die vom Beschwerdeführer inkriminierte Stelle des Interviews ausklammernd, vermag die Behörde unter Zugrundelegung der o.a. Grundsätze kein sachliches Substrat dafür zu erkennen, dass die in der Analyse des Politikwissenschaftlers gezogenen Schlüsse als willkürlich oder offensichtlich polemisch und unsachlich zu qualifizieren sind. Die – durchaus metaphorischen – Aussagen wurden etwa exemplarisch durch fehlerhaftes Wissen von Herrn Stronach belegt.

Zu prüfen ist jedoch, ob der konkrete, vom Beschwerdeführer beanstandete Kommentar („*Er ist plemplem*“) – für sich genommen – eine Formulierung darstellt, welche polemisch oder unangemessen ist und damit – unter Zugrundelegung der angeführten Rechtsprechung – auch nicht aus dem Gesamtzusammenhang gerechtfertigt werden könnte.

In diesem Zusammenhang ist zum einen wesentlich, dass sich der Dialog zwischen der Moderatorin und dem Politikwissenschaftler an dessen Ende von der Analyse des der Sendung vorangegangenen „Sommergespräches“ sowie der Vorgänge rund um das Team Stronach durch eine gezielte Fragestellung der Moderatorin auf die grundsätzliche „Analysefähigkeit“ von Frank Stronach entfernt:

„Lorenz-Dittlbacher

Kurz zum Schluss, Sie haben einmal gesagt, an Frank Stronach zerschellt jede Analysefähigkeit. Sie haben jetzt mehrere Minuten erfolgreich analysiert. Bleiben Sie dennoch bei dieser Analyse?

Filzmaier

Ja ich fühle mich ehrlich gesagt eher hilflos, denn einerseits würde ich gerne die eigenen Parteimitglieder vom Team Stronach an einen Lügendetektor anschließen um heraus zu finden, ob sie sich das denken was vielleicht auch die Kürzestanalyse mancher Zuseher ist, in drei Worten nämlich: Er ist plemplem. Dann wieder denke ich mir, die heutige Gesprächsatmosphäre war, auch wenn es inhaltlich nicht bewertbar war, ja doch recht angenehm, und er hat halt etwas versucht in hohem Alter, das er besser nicht hätte tun sollen.“

Zunächst ist die Wortbedeutung des – umgangssprachlichen – Wortes „plemplem“ einer Prüfung zu unterziehen. Das Österreichische Wörterbuch weist dabei als Bedeutung bzw. Synonyme dieses Adjektivs Folgendes auf: „(ugs) blöd, verrückt“ (vgl. Österreichisches Wörterbuch, 41. Auflage). Dem Beschwerdeführer kann nicht entgegengetreten werden, dass die Bedeutung des Adjektivs „plemplem“ auch mit „schwachsinnig“ oder „leidet unter einer Geisteskrankheit“ gleichgesetzt werden kann. Nach Ansicht der Behörde stellt die vorliegende Erwähnung des Wortes „plemplem“ – in Bezug auf die Zuschreibung zu einer konkreten Personen („Er [Frank Stronach] ist plemplem“) – in angriffslustiger und auch überspitzter Form eine Aussage dar, die sich von der gebotenen Sachlichkeit einer Sachanalyse distanziert. Die Formulierung des Kommentars ist dabei durchaus abwertend gewählt.

Selbst wenn sich – wie der Beschwerdegegner vorbringt – die Partei von Frank Stronach „am Rande der demoskopischen Wahrnehmungsgrenze“ befinde und sich die Imagewerte sowie die allgemeine öffentliche Wahrnehmung verschlechtert hätten, rechtfertigt dies keinesfalls die – ad personam – getroffene Aussage in der Analyse.

Wie der Beschwerdegegner richtig hervorhebt, ist bei der Beurteilung der Objektivität einer Sendung der Eindruck des Durchschnittskonsumenten im Gesamtkontext des Gebotenen maßgebend und vom Wissens- und Bildungsstand des Durchschnittsmenschen auszugehen. Dieser Gesamtkontext und der für den Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Eindruck gibt der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen hat, die Grundlage. Zwar ist dem Beschwerdegegner nicht entgegenzutreten, dass der Durchschnittskonsument der „ZIB 2“ möglicherweise politisch besonders interessiert bzw. informiert ist. Unbeschadet der Frage jedoch, ob das Publikum zum Schluss kommt, dass Frank Stronach „plemplem“ ist, kommt es für den Durchschnittskonsumenten zweifelsohne zu einer Bloßstellung der genannten Person.

Verstärkend dazu wurde in diesem Zusammenhang – anders als vom Beschwerdegegner vorgebracht – eben nicht (nur) davon gesprochen, dass Frank Stronach „plemplem“ sei, sondern diese Meinung und Interpretation der Person Frank Stronachs als jene eines Teils der Öffentlichkeit („was vielleicht auch die Kürzestanalyse mancher Zuseher ist, in drei Worten nämlich: Er ist plemplem“) darstellt. Nichts anderes kann auch für die

Parteimitglieder des Team Stronach gelten, welche Univ.-Prof. Dr. Peter Filzmaier zur Überprüfung der Beurteilung ihres Parteiobmanns an einen Lügendetektor anschließen würde. Im gegenständlichen Fall wird demnach eine „direkt“ getroffene Aussage (nämlich „*er ist plemplem*“) bildlich ausgeschmückt und als vermeintlich öffentliche Meinung (der Parteimitglieder und mancher Zuseher) dargestellt, was für den Durchschnittsbetrachter eine verstärkte Wirkung entfaltet. Dass es bei dieser Aussage – wie der Beschwerdegegner vorbringt – um eine sachliche Zusammenfassung entsprechender Wählermeinungen und Analysen geht, ist dabei nicht zu erkennen.

Solange die Wertung bzw. Schlussfolgerung des Wissenschaftlers auf einem Tatsachensubstrat beruht, ist ihre Einordnung als unsachlich bzw. unobjektiv nicht anzunehmen. Dieser Grundsatz wird dann durchbrochen, solange eben diese Wertung bzw. Schlussfolgerung verzerrt, tendenziös oder polemisch erscheint. Im vorliegenden Fall enthält der inkriminierte Teil der Analyse zweifelsohne polemische Elemente und stellt die zu analysierende Person bloß. Vor diesem Hintergrund war auch nicht auf die vom Beschwerdegegner vorgelegten Screenshots, die Meldungen aus diversen Onlineforen zum „Sommergespräch“ beinhalten, einzugehen.

Zwar ist dem Beschwerdegegner zuzustimmen, wonach die Grenzen akzeptabler kritisch-provokanter Meinungsäußerungen bei Personen des öffentlichen Lebens weiter gezogen sind als in Bezug auf Privatpersonen und insofern „public figures“ im Interesse einer freien öffentlichen Debatte schärfere Angriffe hinnehmen müssen als Privatpersonen; der Beschwerdegegner verkennt jedoch, dass der Maßstab für die Einhaltung des Objektivitätsgebotes iSd ORF-G deutlich strenger ist als jener vom EGMR in der vom Beschwerdegegner zitierten Entscheidung (vgl. EGMR Urteil vom 01.07.1997, Bsw. 20834/92, Oberschlick II gegen Österreich) angenommene.

Der Beschwerdegegner ist im Rahmen einer Sachanalyse verpflichtet, ein zutreffendes Bild der Wirklichkeit zu zeichnen, wodurch sich diese auch von Werturteilen, die regelmäßig etwa Gegenstand eines Meinungskommentars (§ 4 Abs. 5 Z 2 ORF-G) sein können und für die (bloß) das Vorliegen eines Tatsachenkerns maßgeblich ist (vgl. VwGH 10.11.2004, Zl. 2002/04/0053), unterscheidet. Diese Grenze wurde im Hinblick auf die inkriminierte Äußerung, die eine polemische Aussage enthält, überschritten, wodurch – wie dargestellt – dem Objektivitätsgebot nicht entsprochen wurde.

Die Frage hingegen, ob durch die inkriminierte Äußerung die Tatbestände des § 1330 ABGB bzw. § 111 oder § 115 StGB erfüllt sind, hat die KommAustria beim Prüfungsmaßstab des ORF-G nicht zu beurteilen (vgl. VfSlg. 12.022/1989; BKS 01.03.2010, GZ 611.901/0002-BKS/2010).

Der Judikatur des VwGH und des BKS, wonach einzelne Formulierungen aus dem Gesamtzusammenhang gerechtfertigt sein können, solange diese nicht eine sachliche Auseinandersetzung vermissen lassen und es nicht erkennbar darum geht, jemand bloß zu stellen (VwGH 26.06.2014, 2013/03/0161; 23.06.2010, 2010/03/0009, m.w.N.; BKS 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010; BKS 01.07.2009, 611.901/0012-BKS/2009), wurde im Hinblick auf die inkriminierte Passage der Sachanalyse daher nicht entsprochen.

Dem Beschwerdegegner ist die inkriminierte Aussage insofern zuzurechnen, als im Rahmen der Sendung keine Distanzierung vorgenommen wurde, wobei es am Beschwerdegegner gelegen wäre, für einen entsprechenden Ausgleich zu sorgen (vgl. VwGH 15.09.2006, Zl. 2004/04/0074 mwN).

Die KommAustria kann hingegen entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht finden, dass durch die inkriminierte Passage der Analyse die § 10 Abs. 1 und 6 ORF-G verletzt sind. Schutzzweck des § 10 Abs. 1 ORF-G ist die Achtung der Menschenwürde und der Grundrechte gerade des von einer Sendung Betroffenen, aber auch der Medienkonsumenten (vgl. RFK 06.02.1996, RfR 1998, 16 zur inhaltlich gleichen Vorgängerbestimmung des § 2a RFG; BKS 23.06.2006, GZ 611.945/0003-BKS/2006). Diese Bestimmung wird durch den Katalog des § 10 ORF-G konkretisiert. Gemäß § 10 Abs. 6 ORF-G sind insbesondere die Persönlichkeitsrechte des Einzelnen zu achten. Nach Auffassung der KommAustria handelt es sich bei der inkriminierten Aussage zwar um eine polemische, unangemessene Aussage, dennoch wurde dadurch nicht gegen § 10 Abs. 1 iVm Abs. 6 ORF-G verstoßen, da diese Bestimmungen auf die Intimsphäre verletzende Äußerungen abstellen (vgl. zu § 2a RFG, *Twaroch/Buchner*, Rundfunkrecht in Österreich⁵ (2000), S. 87f).

4.5. Veröffentlichung

Gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G kann die Regulierungsbehörde auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Österreichischen Rundfunk auftragen, wann, in welcher Form und in welchem Programm diese Veröffentlichung zu erfolgen hat. Nach der Rechtsprechung des VfGH liegt diese Entscheidung im Ermessen der Behörde (vgl. VfSlg. 12.497/1990). Demnach müssen vom Beschwerdegegner als Medium begangene Rechtsverletzungen durch einen *contrarius actus* des Beschwerdegegners nach Möglichkeit ausgeglichen werden. In der Regel wird die angemessene Unterrichtung der Öffentlichkeit über eine verurteilende Entscheidung der Behörde stets erforderlich sein. Nur in jenem verhältnismäßig schmalen Bereich, in dem die Entscheidung für die Öffentlichkeit ohne jedes Interesse ist, kann eine Veröffentlichung unterbleiben.

Hinsichtlich des Zeitpunktes der Veröffentlichung ist davon auszugehen, dass die Veröffentlichung als öffentlicher „*contrarius actus*“ zu einem vergleichbaren Zeitpunkt aufzutragen ist, um „tunlichst den gleichen Veröffentlichungswert“ zu erzielen. Dabei sind auch mehrfache Veröffentlichungen denkbar (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz³, 556, zum im Wesentlichen gleichlautenden § 62 Abs. 3 AMD-G).

Hinsichtlich des Spruchpunkts 1. war daher die Veröffentlichung in der gleichen Sendung, in der die Rechtsverletzung stattgefunden hat, anzuordnen (Spruchpunkt 2.).

Die Verpflichtung zur Vorlage von Aufzeichnungen dient dem Nachweis der Erfüllung der Veröffentlichungsverpflichtung und stützt sich auch § 36 Abs. 4 ORF-G (Spruchpunkt 0.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu

enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 12.038/17-001“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 1. März 2017

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)